Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

1. Jahrgang | Berlin, den 15. September 1934 | Blatt 2

Inhalt: Ausfüllung der Fragebogen für Angestellte und Arbeiter. S. 3. — Fürsorgestellen des Reichsheeres und der Reichsmarine als nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise für langgediente Soldaten. S. 3. — Zurückliefern beschossener Munitionsteile. S. 4. — Militärärztliche Akademie. S. 4. — Anschriftenänderung. S. 4. — Aufstellung von Beurteilungen. S. 4. — Werbung für den freiwilligen Eintritt in das Reichsheer. S. 5. — NS-Kulturgemeinde. S. 6. — Zielapparat. S. 6. — Reinigungsgerät 34. S. 6. — M. G.-Gerät, Rückstoßverstärker. S. 6. — Ausgabe einer Druckvorschrift. S. 6.

7. Ausfüllung der Fragebogen für Angestellte und Arbeiter.

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß die durch Verfügung v. 3. 7. 34 Az. B 26/27 V 1 III² Nr. 297. 34 g. vorgeschriebene Ausfüllung von Fragebogen für alle Angestellten und Arbeiter, also auch für Versorgungsanwärter in solchen Stellen gilt. Die in H.V.Bl. 1934 S. 131 Nr. 390 bekanntgegebene Bestimmung über berufliche Vertretung der Versorgungsanwärter hat mit der Ausfüllung der Fragebogen nichts zu tun.

Soweit bisher etwa Fragebogen für solche Versorgungsanwärter nicht ausgefüllt sein sollten, ist dies umgehend nachzuholen.

Der Rw. Minister, 5. 9. 34. V 1 III 2.

8. Fürsorgestellen des Reichsheeres und der Reichsmarine als nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise für langgediente Soldaten.

Gemäß § 51, Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) sind die Fürsorgestellen der Wehrmacht

als nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung außerhalb der Reichsanstalt für AV. u. AV.

zugelassen worden (Schreiben des Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für AV. u. AV. v. 14. 8. 34 II 5812/1).

Als die anerkannten Träger dieser Fürsorge auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung für langgediente Soldaten gelten:

a) im Heere
   die Wehrkreis-Fürsorgeleiter
   die Fürsorgereferenten;

b) in der Marine
   die Stations-Fürsorgeleiter
   die Fürsorgereferenten.

In enger Zusammenarbeit mit

den Referenten für Arbeitsvermittlung bei den Landesarbeitsämtern

und

den Vorsitzenden der örtlich zuständigen Arbeitsämter

betreiben sie gemeinsam die Fürsorge für die beschäftigungslosen ehemaligen Soldaten. Insbesondere besprechen sie die zur Arbeitsvermittlung erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen. Als ausführende Organe stehen die Fürsorgeoffiziere zur Verfügung.

Über die Erfahrungen und über den Ablauf dieser Zusammenarbeit berichten die Wehrkreis-Fürsorgeleiter in der nächsten Fürsorgebesprechung.

Der Herr Präsident der Reichsanstalt für AV. u. AV. hat für seinen Bereich die nachstehend abgedruckte Verfügung erlassen.

Der Rw. Minister, 7. 9. 34 $\frac{\text{AHA/Vers I}^{d}}{\text{Mar./AVf.}}$.

Der Präsident
der Reichsanstalt
für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
G. Z.: II 5812/1

Berlin-Charlottenburg 2, den 14. August 1934

Vertraulich!

An
die Herren Präsidenten
der Landesarbeitsämter.

Betrifft: Anerkennung der Fürsorgestellen des Heeres und der Marine als nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise.

Der Herr Reichswehrminister hat bei mir den Antrag gestellt, die Fürsorgestellen der Heeresleitung — das sind bei den Wehrkreiskommandos die Wehrkreisfürsorgeleiter und bei den nachgeordneten Kommandobehörden die Fürsorgereferenten — als nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise zuzulassen. Aus staats- und wehrpolitischen Gründen ist die Zulassung der genannten Dienststellen als nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweiseinrichtungen erforderlich. Die Fürsorge wird sich hauptsächlich auf die ehrenvoll, langfristig gedienten Soldaten des Heeres und der Marine erstrecken. Die meisten der unterzubringenden Soldaten sind im Besitze des Zivilversorgungs-

scheines. Da aber eine Unterbringung in Beamtenstellen meist nicht sofort nach der Entlassung aus dem Heere oder der Marine möglich ist, wird eine sogenannte Zwischenversorgung durch die Fürsorgestellen eintreten. Die Zwischenversorgung hat die Aufgabe, die Versorgungsanwärter zu den Heeresbetrieben oder zu solchen Betrieben der privaten Wirtschaft zu vermitteln, die Aufträge für das Heer oder die Marine ausführen.

Nach § 274 AVAVG. unterstehen die Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht der Aufsicht der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, sondern ihrer Dienstaufsichtsbehörde. Ich habe aus diesem Grunde davon abgesehen, den nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweiseinrichtungen des Heeres und der Marine die sonst üblichen Bedingungen über Geschäftsführung, statistische Berichterstattung, Aufsicht usw. aufzuerlegen. Die Arbeitsnachweiseinrichtungen des Heeres und der Marine sind daher auch nicht in das Reichsverzeichnis der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise aufgenommen worden.

Es zeigt sich aber die Notwendigkeit, daß die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter mit den Fürsorgestellen der Wehrmacht in engster Verbindung und Zusammenarbeit stehen. Gerade in letzter Zeit sind eine Anzahl Aufgabengebiete entstanden, die diese enge Zusammenarbeit erfordern. Ich weise nur auf die Unterbringung der kurz dienenden Soldaten, auf die Zusammenarbeit wegen der Verhinderung von Beschäftigung ausländischer Arbeiter bei heereswichtigen Betrieben, auf die Mithilfe bei der Auswahl von Anwärtern für das Heer und die Marine usw. hin.

Ich habe dem Herrn Reichswehrminister deshalb mitgeteilt, daß die Arbeitsämter ihre Erfahrungen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung den Heeresfürsorgestellen zur Verfügung stellen und, wenn erwünscht, auch bei der Unterbringung der langfristig gedienten Soldaten mithelfen würden. Damit die Zusammenarbeit mit den Wehrkreis-Fürsorgeleitern und den Fürsorgereferenten der nachgeordneten Kommandostellen herbeigeführt wird, bitte ich zu veranlassen, daß sich die Vermittlungsreferenten der Landesarbeitsämter sofort mit den zuständigen Wehrkreis-Fürsorgeleitern in Verbindung setzen und wegen der Unterbringung von Soldaten — nicht nur der Kurzdienenden — laufend in Fühlung bleiben. Desgleichen haben sich die Vorsitzenden der Arbeitsämter, in deren Bezirk der Sitz eines Fürsorgereferenten ist, sofort mit den Referenten bekannt zu machen und mit ihnen eine enge Zusammenarbeit aller Vermittlungsfragen von Soldaten anzubahnen.

Ich bitte, mir bis zum 15. September 1934 zu berichten, ob die Fühlung mit den Fürsorgestellen des Heeres und der Marine restlos aufgenommen worden ist.

Dr. Syrup

9. Zurückliefern beschossener Munitionsteile.

Nach den letzten Ausweisen der Zeugämter sind von den Truppen zum Teil auffallend geringe Mengen an gebrauchten Inf.-Patronenhülsen eingeliefert worden. Es besteht hiernach Veranlassung, auf die Verpflichtung der Truppen zur Ablieferung der beschossenen Munitionsteile — Vorschrift für die Verwaltung der Munition bei der Truppe, H. Dv. 450, Seite 94 ff — hinzuweisen.

Im Interesse der Truppen selbst, wie auch im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ist dem Sammeln der Munitionsteile, besonders der Patronenhülsen, größtes Gewicht beizumessen.

Bemerkt wird, daß ein Verkauf der in H. Dv. 450, Nr. 282 unter a (Seite 95) aufgeführten Munitionsteile an Privatpersonen verboten ist.

Der Rw. Minister, 6. 9. 34. A H A/Jn 2 III.

10. Militärärztliche Akademie.

Mit 1. 10. 1934 wird im Gebäude der ehemaligen Kaiser-Wilhelms-Akademie, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35 die Militärärztliche Akademie eröffnet. Sie dient zur Aufnahme und Ausbildung der Fahnenjunker und Fähnriche (im San. Korps) sowie von Marinesanitätskadetten und -fähnrichen während ihres Medizinstudiums.

Der Kommandeur der Akademie ist dem Heeressanitätsinspekteur im Reichswehrministerium unmittelbar unterstellt. Er erhält die Disziplinarstrafbefugnis gemäß H. Dv. 3 i § 18 B. 2.

In wirtschaftlicher Beziehung wird die Militärärztliche Akademie durch das Wehrkreisverwaltungsamt III versorgt; der Dienstbetrieb regelt sich nach Verfügung. »Der Reichswehrminister $\frac{\text{Az. 49a 10 AHA/S Jn VII}}{\text{Nr. 584. 5. 34}}$ vom 25. 5. 1934«.

Der Rw. Minister, 30. 8. 34. A H A/S Jn I.

11. Anschriftenänderung.

Lfd. Nr.	Dienststelle	Art der Sendung	Zuständiger Bahnhof f. Wagenladung = W. f. Stückgutladg. = St.	Anschrift für Brief- und Paketsendung
1	Zeugamt Magdeburg	Alle Sendungen	**W.** = Magdeburg-Elbbahnhof — Anschlußgleis Kommandantenwerder **St.** = Magdeburg-Hbf.	Magdeburg-Friedrichstadt, Kommandantenwerder
2	Zeugamt Hannover	Alle Sendungen mit Ausnahme von Munition, Munitionsteile und Munitions-Gerät	**W.** und **St.** Hannover-Hauptgüterbahnhof	Hannover, Waterloostraße 4
		Munition, Munitonsteile und Munitions-Gerät	**W.** und **St.** Hannover-Wülfel	Hannover-Döhren, Peiner Straße 33
3	Zeugamt (Nachr.) Berlin-Tempelhof	Alle Sendungen	**W.** und **St.** Berlin-Tempelhof	Berlin-Tempelhof, Ringbahnstraße 103

Der Rw. Minister, 29. 8. 34. Fz Jn. I B.

12. Aufstellung von Beurteilungen.

Über jeden Unteroffizier und über jeden Mann, der im Heere verbleiben soll und in sein zweites oder ein späteres Dienstjahr eintritt, sind zum 30. 9. jeden Jahres von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten Beurteilungen nach beiliegendem Muster aufzustellen.

Vor jedem Wechsel des nächsten Disziplinarvorgesetzten und bei Versetzungen oder Entlassung vor Ablauf der Dienstverpflichtung des Unteroffiziers oder Mannes sind die Beurteilungen zu vervollständigen oder mit dem Vermerk »Nichts hinzuzufügen« abzuschließen. Sind in diesen Fällen noch keine Beurteilungen vorhanden, so sind sie aufzustellen.

Das Ausstellen von Zeugnissen oder Bescheinigungen über Prüfungsergebnisse auf Grund der Bestimmungen für Sonderlaufbahnen nach den H. Bef. Best. (H. Dv. 29) wird hierdurch nicht berührt.

Die Beurteilungen sollen kurz und klar abgefaßt sein. Sie sind zu den Personalpapieren zu nehmen.

Vorgesetzte Dienststellen sollen die Beurteilungen nicht einfordern. Nur bei besonderen Vorfällen — z. B. bei Entlassungsanträgen oder bei Versetzungen (siehe H. V. Bl. 31 S. 202 Nr. 513) sind die Beurteilungen vorzulegen.

Der Chef der Heeresleitung, 3. 9. 34. A H A/Allg II.

Muster.

(Dienststelle.) (Ort, Datum.)

Beurteilung

des .....
(Dienstgrad, Vor- und Familienname.)

a) Führung:

b) Charaktereigenschaften und Veranlagung:

c) Militärische Leistungen und Eigenschaften:

d) In welcher Stellung Dienst getan:
(z. B. Gruppen-, Zugführer)

e) Besondere Ausbildung:
(z. B. als Fernsprecher, Meldehundführer)

f) Eignung
1. zum nächsthöheren Dienstgrad:
2. zu welcher Verwendung:

.....
(Unterschrift.)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung.)

.....
(Dienststelle.) (Ort, Datum.)

Während des Ausbildungsjahres 19.....
Keine Veränderungen *)
oder:
Für die Zeit vom ..... 19..... bis ..... 19.....
Nichts hinzuzufügen.

.....
(Unterschrift.)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung.)

*) Sind seit der letzten Beurteilung wesentliche Änderungen eingetreten, so ist ein neues Blatt anzulegen.

13. Werbung für den freiwilligen Eintritt in das Reichsheer.

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 — R. G. Bl. I S 565 — hat der stellvertretende Reichswirtschaftsminister den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung allein ermächtigt, die Verteilung von Arbeitskräften, insbesondere ihren Austausch zu regeln.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat daraufhin am 28. August 1934 folgende Anordnung erlassen:

(Auszugsweise Abschrift.)

Abschnitt I.

Geltungsbereich der Anordnung.

§ 1

(1) Die Vorschriften dieser Anordnung finden auf alle privaten und öffentlichen Betriebe und Verwaltungen Anwendung, welche Arbeiter und Angestellte beschäftigen.

(2) Ausgenommen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit in der Anordnung nichts anderes bestimmt ist, die Haushaltungen und die Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt.

Abschnitt II.

Austausch von Arbeitsplätzen.

§ 2

Jeder Führer eines Betriebes (Verwaltung) ist verpflichtet, die Zusammensetzung seiner Gefolgschaft zu den von dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung angeordneten Zeitpunkten zu prüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die altersmäßige Gliederung der Arbeiter und Angestellten unter Berücksichtigung der betriebstechnischen und wirtschaftlichen Erfordernisse seines Betriebes (Verwaltung) oder seiner einzelnen Abteilungen den staatspolitischen Gesichtspunkten gerecht wird, die eine bevorzugte Beschäftigung arbeitsloser älterer Arbeiter und Angestellter, insbesondere kinderreicher Familienväter gegenüber Arbeitern und Angestellten unter 25 Jahren erfordern. Zu den Erfordernissen des Betriebs (Verwaltung) gehört auch die Sicherstellung des unentbehrlichen Nachwuchses an ordnungsmäßig ausgebildeten Facharbeitern und Angestellten.

pp.

§ 4

Bei der Freimachung von Arbeitsplätzen, die mit Personen unter 25 Jahren besetzt sind, sind außer Betracht zu lassen:

1. Verheiratete männliche Arbeiter und Angestellte,
2. Arbeiter und Angestellte, die durch ihren Arbeitsverdienst zur Unterhaltung von Familienmitgliedern wesentlich beizutragen haben,
3. Arbeiter und Angestellte, die im Lehrverhältnis stehen oder das Lehrverhältnis erst vor weniger als einem Jahr beendet haben,
4. Arbeiter und Angestellte, die nach ehrenvollem Dienst aus der Wehrmacht ausgeschieden sind,
5. Arbeiter und Angestellte, die mindestens ein Jahr im Freiwilligen Arbeitsdienst tätig gewesen sind,
6. Arbeiter und Angestellte, die mindestens ein Jahr in der Landhilfe tätig gewesen sind,
7. Arbeiter und Angestellte, die zum Personenkreis der Sonderaktion gehören, und zwar:
   a) Angehörige der SA, SS und des Nationalsozialistischen Deutschen Frontkämpferbundes (Stahlhelm), soweit sie diesen Verbänden bereits vor dem 30. Januar 1933 nachweisbar angehörten,
   b) Mitglieder der NSDAP mit der Mitgliedsnummer 1—500 000,
   c) Amtswalter (politische Leiter), soweit sie bereits vor dem 30. Januar 1933 als Amtswalter (politische Leiter) tätig waren.

pp.

Abschnitt III.

Einstellung von Arbeitern und Angestellten unter 25 Jahren.

§ 9

Männliche und weibliche Personen unter 25 Jahren dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Arbeitsamts als Arbeiter oder Angestellte in den Betrieb (Verwaltung) eingestellt werden.

pp.

§ 13

Das Arbeitsamt kann seine Zustimmung insbesondere an die Bedingung knüpfen, daß bei der Einstellung von Personen unter 25 Jahren solche zu bevorzugen sind, die

1. nach ehrenvollem Dienst aus der Wehrmacht ausgeschieden sind oder
2. der Sonderaktion (§ 4 Ziffer 7) angehören oder
3. mindestens ein Jahr im Freiwilligen Arbeitsdienst tätig gewesen sind oder
4. mindestens ein Jahr in der Landhilfe tätig gewesen sind,

sofern sie nach ihrer Vorbildung den entsprechenden Berufen angehören. Diesen Personen stehen gleich Arbeiter und Angestellte unter 25 Jahren, die freiwillig aus dem Betrieb (Verwaltung) ausgeschieden sind, um ihren Arbeitsplatz für ältere Volksgenossen freizumachen und mindestens ein Jahr lang in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren.

pp.

§ 15

(1) Für jeden Arbeitsplatz, der mit einem Arbeiter oder Angestellten unter 25 Jahren besetzt werden darf, hat das zuständige Arbeitsamt dem Betrieb (Verwaltung) auf seine Anforderung Arbeitskräfte, die den Erfordernissen des Betriebes (Verwaltung) entsprechen, zur Einstellung zuzuweisen. Gegenüber anderen Bewerbern sind bei gleicher Eignung Personen, die nach ehrenvollem Dienst ohne Berechtigung für einen Versorgungsschein aus der Wehrmacht ausgeschieden sind, den Betrieben (Verwaltungen) bevorzugt zuzuweisen.

pp.

Aus der Anordnung geht hervor, daß die nach ehrenvollem Dienst ohne Versorgungsschein aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Soldaten vor allen anderen Bewerbern gleicher Eignung bevorzugt in Arbeitsplätze einzustellen sind.

Als Ausweis hierfür dient der durch die Truppe nach »Der Rw. Minister $\frac{\text{30 m 17 -}}{\text{Nr. 676/34 g.}}$ AHA/Vers Id vom 16. 7. 34« auszustellende Berechtigungsschein für bevorzugte Arbeitsvermittlung.

Der Chef der Heeresleitung, 4. 9. 34. AHA/Allg II.

14. NS-Kulturgemeinde.

Nach einer Anordnung des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung der NSDAP ist vor einiger Zeit der Reichsverband »Deutsche Bühne« mit dem »Kampfbund für deutsche Kultur« zur NS-Kulturgemeinde zusammengeschlossen worden.

Die NS-Kulturgemeinde tritt körperschaftlich in die Organisation der NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude ein und bildet innerhalb dieser Gemeinschaft ein besonderes Amt, das für alle Angelegenheiten des Theaters, des Konzertwesens, der bildenden Kunst zuständig ist.

Der Aufbau der NS-Kulturgemeinde erfolgt ortsgruppenweise entsprechend denen der PO. Das Amt hat in erster Linie dafür zu sorgen, daß alle Volksgenossen an den Geistesgütern unserer Nation sowie an der Erhaltung der deutschen Kunst und ihrer Erneuerung im nationalsozialistischen Gemeinschaftsgeist teilnehmen.

Die Mitgliedschaft ermöglicht zu billigen Preisen den Besuch von Theatern, Konzerten pp. Bedenken gegeu den Eintritt von Wehrmachtangehörigen in die NS-Kulturgemeinde bestehen nicht, da durch Zugehörigkeit zur Kulturgemeinde keinerlei Bindungen an die Partei gegeben sind.

von Blomberg.

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

Der Chef der Heeresleitung, 10. 9. 34. AHA/Allg IVa.

15. Zielapparat.

Der große Zielapparat (vgl. H. V. Bl. 1920 S. 815 Nr. 1076) ist für die Truppenausstattung nicht mehr planmäßig vorgesehen. Soweit er vorhanden ist, wird den Truppen die Weiterverwendung anheimgestellt.

Der Chef der Heeresleitung, 3. 9. 34. A H A/Jn 2.

16. Reinigungsgerät 34.

Zur Einführung gelangt das Reinigungsgerät 34. Es ist bestimmt für Gewehre, Karabiner, Pistolen, M. G.-Läufe und den Betrieb in Waffenmeistereien.

Mit der Einführung des Reinigungsgeräts 34 scheiden für das Reinigen der vorstehend genannten Waffen aus:

Reinigungslager
Schraubzwingen
Wischstöcke, große und kleine
Hilfskammern
Reinigungsfett
Laufeinfetter
Rundhölzer
Borstenpinsel
Wischstricke
Werg
Gewehrreinigungsbeutel mit Inhalt.

Für jeden Soldaten, dem eine Schußwaffe zugewiesen ist, ist ein Reinigungsgerät 34 zuständig.

Der Bedarf an Reinigungsgeräten ist unter Berücksichtigung der bereits gelieferten von den Wehrkreiskommandos und Kavallerie-Divisionen zum 15. Oktober 1934 bei der N.Vst. Spandau anzumelden. Über die Verwertung des alten Reinigungsgeräts folgt Verfügung.

Beschreibung des Reinigungsgeräts 34 mit Gebrauchsanweisung geht den einzelnen Dienststellen zu.

Der Chef der Heeresleitung, 4. 9. 34. A H A/Jn 2 III.

17. M. G.-Gerät, Rückstoßverstärker.

1. Der Anordnung im H. V. Bl. 1934 S. 49 Nr. 151 über das Kürzen der Düse des Rückstoßverstärkers 08 S liegt die Absicht zugrunde, ein Vor- und Zurückschlagen der Vorderstützen des M. G.-Schlittens ohne Anstoßen am Rückstoßverstärker zu ermöglichen und damit die Verlängerung der Vorderstützen des M. G.-Schlittens entbehrlich zu machen. Soweit diese Kürzung des Rückstoßverstärkers bei nicht zeichnungsmäßigen Maßen der Vorderstützen zur Erreichung des Zweckes nicht genügt, ist ausnahmsweise ein weiteres Kürzen der Düse bis zu 18 mm zulässig.

2. Das Längenmaß der Petroleumbüchsen für Rückstoßverstärker 08 S wird für Neufertigungen um 10 mm gekürzt. Zum Festlegen der ausnahmsweise mehr als 10 mm gekürzten Rückstoßverstärker in der Petroleumbüchse ist in diese ein entsprechend starkes Hartholzstück einzustellen.

Der Chef der Heeresleitung, 5. 9. 34. A H A/Jn 2 IV.

18. Ausgabe einer Druckvorschrift.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

H. Dv. 29 »Bestimmungen über Beförderung, Ernennung und Versetzung der Unteroffiziere und Mannschaften des Reichsheeres« (Entwurf 1934).

Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in Kraft. H. Dv. 29 (Neudruck 1931) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Der Rw. Minister, 17. 8. 34. A H A/Allg IV b.

5230. 34. H A